

Dienstanweisung für die Nutzung des automatisierten Grundbuchabrufverfahrens

Das Verwaltungsgericht Berlin darf Daten im automatisierten Abrufverfahren aus den Grundbüchern sämtlicher Grundbuchbezirke des Landes Berlin –soweit deren Grundbücher in maschineller Form geführt werden- abrufen. Dies erfolgt durch Nutzung des Programms für das automatisierte Grundbuchabrufverfahren. Über das Programm können berechtigte Dienstkräfte Einsicht in das Grundbuch und in die gemäß § 12 a GBO geführten Verzeichnisse in dem durch die §§ 12 und 12 b GBO und § 43 GBV bestimmten Umfang nehmen sowie Abdrucke des Grundbuchblattes drucken.

Für die Nutzung des Programms für das automatisierte Grundbuchabrufverfahren gelten folgende Regeln:

1. Der Zugriff auf die Daten aus den Grundbüchern sämtlicher Grundbuchbezirke des Landes Berlin darf nur durch die Berechtigten und ausschließlich aus dienstlichen Gründen erfolgen. Jede Abfrage für private oder dienstlich nicht begründete Zwecke ist unzulässig.
2. Jeder Abruf wird automatisch protokolliert.
3. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
4. Die Weitergabe des persönlichen Passworts ist verboten.
5. Bei jedem Abruf ist das Aktenzeichen des Verfahrens, zu dem er erfolgt, anzugeben. Der Grund des Abrufs ist in der Streitakte zu vermerken.
6. Die Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des Abrufverfahrens entsprechend dem beiliegenden Merkblatt sind einzuhalten.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. November 2019 in Kraft und am 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 2019



Xalter

Merkblatt über Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des Abrufverfahrens

Für das Abrufverfahren und bei der Bereitstellung der hierfür benötigten technischen Einrichtungen sind neben den für die Tätigkeit der abrufenden Stellen geltenden allgemeinen Vorschriften insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Das zugeteilte Passwort ist vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Das zugeteilte Passwort darf nicht auf eine Funktionstaste gelegt werden. Erhält eine unbefugte Person Kenntnis von einem Passwort ist hiervon die genehmigende Stelle **sofort** zu informieren. Der abrufenden Stelle wird in diesem Fall ein neues Passwort zugeteilt.
2. Eine Speicherung des Grundbuchinhalts darf nur erfolgen, wenn das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist (§ 80 GBV). In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die auf dem lokalen System gespeicherten Daten nur von den berechtigten Personen eingesehen werden können.
3. Werden im automatisierten Abrufverfahren gewonnene Daten auf externen Datenträgern gespeichert, sind diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Vor der Beseitigung ausgesonderter Datenträger sind die gespeicherten Daten physikalisch zu löschen. Falls das nicht möglich ist, sind die Datenträger unbrauchbar zu machen.
4. Durch Maßnahmen der Zugangskontrolle ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen haben, die technisch für den Anschluss zum automatisierten Abrufverfahren ausgerüstet sind oder auf denen im Abrufverfahren gewonnene Daten gespeichert werden.
5. Beim Abrufverfahren ist darauf zu achten, dass Unberechtigte keine Kenntnis von Bildschirminhalten über Grundbuchdaten erhalten. Auch bei nur kurzem Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Anwendung zu beenden, damit ein Weiterabreiten erst nach erneuter Eingabe des Passworts möglich ist.
6. Bei Wartung des DV-Systems ist sicherzustellen, dass Daten über Grundbuchinhalte, die auf dem System gespeichert sind, dem Wartungspersonal nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Fernwartung.
7. Mitarbeiter der abrufenden Stelle, die zu Tätigkeiten im automatisierten Abrufverfahren berechtigt sein sollen oder denen die Betreuung der technischen Geräte für das automatisierte Abrufverfahren übertragen ist, sind zur Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen verpflichtet.

Des Weiteren wird auf den Inhalt der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Grundbuchordnung verwiesen.